

folgte die Strafe auf dem Fusse. Remigius stieg bei Nacht vom Himmel herab, und er hat den König so rechtschaffen durchgehauen, dass man noch lange die blauen Flecken an seinem Leibe sehen konnte. Schleunigst verliess der Gezüchtigte darauf die bischöfliche Villa, und seitdem haben sich die Herrscher wohl gehütet, auf den Besitzungen der Kirche ihre Ablager zu halten. Mit gleicher Strenge ahndete der Schutzpatron Eingriffe der Kaiserlichen Beamten in den Besitz der Kirche, und als nach der Reichstheilung 843 Karl d. Kahle das Bisthum unter seine Mannen vertheilt und Leuilly dem Richuin zu Lehen gegeben hatte, schlug er dessen Frau, die nach dreimaliger Ermahnung den Ort nicht verlassen hatte, dass sie erkrankte und elendiglich ums Leben kam. Nach solchen Thaten war es sehr zu verwundern, dass der Heilige zu Hinkmars Zeiten sich lässiger zeigte und nicht mehr, wie früher, die Kirchenräuber bestrafte. Diesen Einwand hat der Biograph vorausgesehen¹; er fertigt aber die Zweifler sehr gut mit der Mahnung ab, lieber darüber betrübt zu sein, denn die Welt sei eben so schlecht geworden, dass sie die Heiligenwunder nicht mehr verdiene.

Seitdem haben sich die Zeiten nur noch mehr verschlechtert. Wer über drei Jahrhunderte zurückliegende Begebenheiten so viel mehr weiss, als die alten Quellen, kommt heute leicht in den Verdacht zu schwindeln, und selbst gute Freunde fordern von ihm die Ausweise. Auch Schrörs hat nach den Quellen gesucht, die Hinkmar für seine eigenen Nachrichten benutzt haben könnte. Er bemerkte da, dass dieser gelegentlich von Schenkungsurkunden der Reimser Kirche spricht, und er war rasch mit der Behauptung² bei der Hand, dass diese 'in Betreff der von Remigius erworbenen Besitzungen werthvolle Nachrichten enthalten konnten'. Hinkmar führt sie aber nur zum Beweis für die Orthographie 'Remedius' an, unter seine Geschichtsquellen rechnet er sie nicht, und wer Urkunden gelesen hat, weiss, dass in ihnen Romane, wie die Hinkmarschen, nicht zu stehen pflegen. Ueberdies schliesst schon der Wortlaut der Stelle Schrörs' Deutung aus, denn den Gegenstand jener Urkunden bildeten nicht Erwerbungen des Remigius, sondern Schenkungen, die nach seinem Tode, und zum Theil viele Jahre später der Reimser Kirche ge-

1) Hincm. V. Remig. c. 28: 'Causantur etiam aliqui, quoniam sanctus Remigius nunc in rerum suarum invasores et familiae suae oppressores non vindicat, sicut praecedentibus temporibus egerat'. 2) S. 450.